Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/36

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — Zo 14/69

Bonn, den 3. November 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/69 — Zollaussetzungen für Stahlerzeugnisse)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Scheel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/69 — Zollaussetzungen für Stahlerzeugnisse)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollaussetzungen/2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Im Anhang Zollaussetzungen/2 werden hinter der Bestimmung zu Tarifstelle 73.05 - B (Eisenschwamm usw.) folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
73.06	Waren dieser Tarifnummer (EGKS), vom 1. Oktober 1969 bis 31. Januar 1970	frei	—	7 %	5,4 %
73.07 - A - I B - I	Waren dieser Tarifstellen (EGKS), vom 1. Oktober 1969 bis 31. Januar 1970	frei	—	8 %	6,4 %
73.08	Waren dieser Tarifnummer (EGKS), vom 1. Oktober 1969 bis 31. Januar 1970	frei	—	7 %	6,2 %
aus 73.10 - A - II	Armierungsstähle für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden (EGKS), vom			9 %	6,6 % 7,8 %
	1. Oktober 1969 bis 31. Januar 1970	frei	—	9 %	7,8 %
73.13 - B - I - a	Waren dieser Tarifstelle (EGKS), vom 1. Oktober 1969 bis 31. Januar 1970	frei	—	9 %	8,2 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Bei bestimmten Stahlerzeugnissen ist die derzeitige Konjunkturlage durch eine außergewöhnlich starke Nachfrage gekennzeichnet. Im Hinblick auf diese Konjunkturlage haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 15. September 1969 [1]) beschlossen, die Zollsätze bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse aus dritten Ländern vom 1. Oktober 1969 bis 31. Januar 1970 vollständig auszusetzen:

Tarifstelle	Warenbezeichnung
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07 - A - I	Vorblöcke (Blooms) und Knüppel, gewalzt
73.07 - B - I	Brammen und Platinen, gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
aus 73.10 - A - II	Armierungsstähle für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden
73.13 - B - I - a	andere Bleche, nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat aufgrund des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. September 1969 mit Entscheidung vom 19. September 1969 [2]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [3]) über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft gestattet.

(3) Die Bundesregierung macht von der ihr erteilten Ermächtigung zur Aussetzung der Zollsätze für die betroffenen Waren Gebrauch, um das Angebot zu vergrößern und dem steigenden Preistrend entgegenzuwirken.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L 238/11

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L 242/25

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99